



Verordnung der Stadt Trostberg
über den Betrieb von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zulassung	3
§ 2 Betriebszeit.....	3
§ 3 Allgemeine Regelungen	3
§ 4 In-Kraft-Treten	3

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

vom 6. Juni 2006

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung vom 21. Mai 1980 (GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) erlässt die Stadt Trostberg folgende Verordnung:

§ 1

Zulassung

(1) Der Betrieb von Autowaschanlagen in der Stadt Trostberg wird nach den Vorschriften des Feiertagsgesetzes – FTG – auch an Sonn- und Feiertagen zugelassen.

(2) Ausgenommen von dieser Zulassung sind die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Oster-sonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag, an diesen Tagen bleibt der Betrieb von Autowaschanlagen verboten.

§ 2

Betriebszeit

(1) Der Betrieb der Autowaschanlagen ist an den Sonn- und Feiertagen nur von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 3

Allgemeine Regelungen

Die sonstigen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes – FTG – und des Ladenschlussgesetzes, insbesondere wenn eine Tankstelle in Verbindung mit einer Waschanlage betrieben wird, bleiben unberührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, 06. Juni 2006
Stadt Trostberg

Sperger
1. Bürgermeister